

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das
Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das
Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden

Gliederung

- 0. Zu Art III Z 16 - § 121 Abs 3 StVG (Redaktionsversehen)
 - A. Sprache
 - A.1. Zu Art I Z 4 - § 50 Abs 2 StGB
 - A.2. Zu Art III Z 8 - § 16a Abs 6 StVG
 - B. Beteiligung von Laien an der Entlassungsentscheidung
 - B.1. StVG = ASGG?
 - B.2. Aufgabenbereich der Laienrichter
 - B.3. Laienrichter ist nicht gleich Laienrichter
 - B.4. Auswahl der Laienrichter
 - C. Zu Art III Z 3 (§ 4a StVG) - Abschiebung statt
restlichem Vollzug
 - C.1. Sicherungszweck
 - C.2. Goodbye, Mr. Brown. Hello, Mr. Brown.
 - D. Zu Art III Z 12, 20b (§§ 99 Abs 5, 152 StVG) -
Inflationäre Begutachtung
 - D.1. Zur Brauchbarkeit anglo-amerikanischer Skalen im
österreichischen Strafrecht
 - D.2. Das Problem der „falsch Positiven“

0. Zu Art III Z 16 - § 121 Abs 3 StVG (Redaktionsversehen)

Die Textgegenüberstellung zeigt in § 121 Abs 3 StVG neu die Wortfolge „Landesgerichts erster Instanz“. Dies dürfte an der Anwendung der Transformationsregeln des Art III Z 16 in umgekehrter Reihenfolge liegen. Offenbar wurde zuerst „Gerichtshofs“ durch „Landesgerichts“ ersetzt (somit ergab sich „Landesgerichts erster Instanz“), und von der versehentlich erst anschließenden Anwendung der Maske „Gerichtshofs erster Instanz“ wurde die vorab veränderte Wortfolge (formal richtig) nicht mehr erfasst, sodass es in der Textgegenüberstellung bei „Landesgerichts erster Instanz“ blieb.

A. Sprache

Es sind zwei sprachliche Anmerkungen zu dem vorgelegten Gesetzestext zu machen. Aus den vorgelegten Erläut sei jedoch auch eine bemerkenswerte Wortfolge hervorgehoben:

„Die Personengruppe, die mit eine Therapie während der Haft begonnen und sich zur Fortsetzung in Freiheit bereit-erklärt haben (§ 51 Abs. 3) (...)“
(Erläut S. 10)

Hier stellt sich die Frage, ob der Text überhaupt korrekturgelesen worden ist.

A.1. Zu Art I Z 4 - § 50 Abs 2 StGB

„Bewährungshilfe ist stets anzuordnen, wenn ein Verurteilter...“

Mit der Verwendung des überflüssigen Wortes „stets“ sät der Gesetzgeber an seinem imperativen Ast.

A.2. Zu Art III Z 8 - § 16a Abs 6 StVG

„Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter gilt als Dienst, sofern er in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, Land oder Gemeinde steht.“

Obwohl der Entwurf mit dem Wort „er“ den Laienrichter bezeichnen will, bezeichnet er nach den Regeln der deutschen Sprache doch nur den „Dienst“.

Das Wort „zum“ kann sich nur auf den Bund, allenfalls auf das Land beziehen, nicht aber auf die Gemeinde. Der Gesetzgeber müsste sich entscheiden, ob er „zum Bund, zu Land oder Gemeinde“ schreiben will, oder wie in folgender konsolidierter, sprachlich richtiger Fassung:

„Die Tätigkeit eines fachkundigen Laienrichters, der in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Bund, Land oder Gemeinde steht, gilt als Dienst.“

B. Beteiligung von Laien an der Entlassungsentscheidung

Die Erläuterungen zeigen auf, dass aufgrund des G über die bedingte Verurteilung 1949 Senate mit Laienbeteiligung „bereits langjährige Übung“ waren, und dass diese Laienbeteiligung 1960 aus verfassungsrechtlichen Erwägungen aufgehoben worden ist.

Dieser Befund ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass der gegenständliche Entwurf ein Institut aus 1949 wiedererrichtet. Das G über die bedingte Verurteilung 1949 sah nämlich als „Laien“ den Leiter der - nach heutiger Terminologie - JA vor, in welcher der jeweilige Vollzug stattgefunden hat. Es handelte sich also um eine Person mit direktem Bezug zu dem Verurteilten. Gerade dieser Bezug soll jedoch durch § 16a Abs 5 StVG neu weitgehend ausgeschlossen werden. Es handelt sich also um eine qualitativ andere Laienbeteiligung als nach dem G über die bedingte Verurteilung 1949, und die neue Form der Laienbeteiligung soll „sich positiv auf die Entscheidungsfindung auswirken, indem auf die Erfahrungen (zu den Anforderungen der fachkundigen Laienrichter siehe § 16d Abs. d)) [sic] zurückgegriffen werden kann“ (Erläut S. 15). Dazu wird der Vergleich mit der Laienbeteiligung im Arbeits- und Sozialrecht sowie „beim Kartellgericht“ (aaO) bemüht.

B.1. StVG = ASGG?

Diese Vergleiche hinken, weil diese Laienrichter von Interessensvertretungen entsandt werden. Die arbeits- und sozialgerichtliche Laienbeteiligung stellt überdies auf sozialpartnerschaftliche Parität der Laienrichter ab. Wenn dieser Vergleich ernst gemeint ist, müsste man einerseits einen Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Finanzprokurator und andererseits einen Vertreter einer allenfalls gesetzlich zu schaffenden Interessensvertretung der Straftäter entsenden. Angesichts rezenter abolitionistischer Tendenzen dürfte die Mitgliederwerbung freilich nicht allzu schwer fallen.

B.2. Aufgabenbereich der Laienrichter

Wenn also der persönliche Erfahrungsschatz aus dem Vollzug des konkreten Straftäters gem § 16a Abs 5 StVG neu weitgehend ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage, was

die Laienrichter der Entscheidungsfindung im Senat konkret beisteuern sollen.

Aus der medialen Berichterstattung kann geschlossen werden, dass mit der Entsendung von Psychologen und Sozialarbeitern eine Art richterlicher Gutachter geschaffen werden soll. Dies ist evident systemwidrig und bietet nicht den erforderlichen Rahmen für die Erstellung von Gutachten durch Psychologen. Was Sozialarbeiter auf der Richterbank zu suchen haben sollen, ist überhaupt unverständlich.

Wenn der Gesetzgeber wollte, dass die Entscheidung über die bedingte Entlassung auf Gefährlichkeits- und Rückfallsprognosen abstellen kann, dann könnte er die obligatorische Erstellung solcher Gutachten formal problemlos anordnen. Auch dann bestünde jedoch noch keine Veranlassung, Gutachter auf die Richterbank zu setzen. Die österreichische Richterschaft muss täglich in allen Bereichen des Lebens judizieren, wobei die notwendige Hintergrundinformation nicht selten von Gutachtern kommt. Dies funktioniert im Wesentlichen auch in juristenfernsten Materien, und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass gerade

im Kernbereich juristischer Tätigkeit, Strafen, Vollziehen und Entlassen, nicht nur die Richterschaft versage und einer „fachlichen“ Ergänzung bedürfe, sondern eine derartige Ergänzung sogar durch Kooptierung in den erk Senat erfolgen müsste, weil die Erstattung externer Gutachten nicht mehr hinreiche.

B.3. Laienrichter ist nicht gleich Laienrichter

Nach den verba legalia kommen nicht nur Psychologen und Sozialarbeiter, sondern etwa auch Bedienstete des Justizvollzuges als Laienrichter in Frage. Es wird offensichtlich, dass keine Gleichbehandlung mehr vorliegen kann, wenn über die bedingte Entlassung des einen Straftäters ein mit einem Sozialarbeiter vervollständigter Senat entscheidet, während über die bedingte Entlassung des anderen Straftäters jemand aus dem Justizvollzug mitentscheidet.

In vertikaler Hinsicht sieht man Unterschiede in der fachlichen Qualifikation von Psychologen und Sozialarbeitern. Oder hat schon jemand in einem Strafprozess gesehen, dass Gutachten, die normalerweise aus Psychologen- und Ärztehand stammen, auch von Sozialarbeitern erstellt werden? Somit ergeben sich verschiedene Dimensionen der Ungleichbehandlung.

B.4. Auswahl der Laienrichter

Während die nach geltendem Recht eingerichtete Laienbeteiligung auf die Entsendung durch justizunabhängige Interessensvertretungen oder letztlich eine zufallsabhängige Entsendung (Schöffen und Geschworene) abstellt, sollen die Laienrichter der Entlassungssenate vom Justizministerium entsandt werden. Das ist zunächst die Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit und Selbstergänzung. Zugleich ist damit dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, dass vornehmlich Ministeriumsliebliche (wenn es solche geben sollte) entsandt werden und in den Senaten entsprechenden

Einfluss ausüben. Die mehrmalige zeitlich befristete Wiederbestellungsmöglichkeit erhöht den Konformitätsdruck bis an den Rand des Erträglichen.

Dies korrespondiert mit der beabsichtigten gesetzlichen Anordnung, dass die Tätigkeit eines Bundes-, Landes- oder Gemeindebediensteten zwar als Dienst gelten soll und damit voll (zugleich nach besoldungsrechtlicher Einstufung unterschiedlich) bezahlt wird, während ansonsten von einem obschon unfallversicherten Ehrenamt die Rede ist. Es ist davon auszugehen, dass der Ansturm bestqualifizierter Freiberufler und Privatangestellter eher ausbleiben wird. Hingegen könnte die Motivation, endlich einmal direkt über andere Menschen richten zu können, wenn auch unbezahlt, eine unliebsame Rolle spielen. Es ist eine grundsätzliche Abwägung zu treffen, ob man eher nach besten unabhängiger Qualifikation oder eher nach größter Motivation zum jusstudiumslosen Richteramt aussuchen will. Der Entwurf schafft die rechtspolitisch schlechtestmöglichen Anreize.

C. Zu Art III Z 3 (§ 4a StVG) - Abschiebung**statt restlichem Vollzug**

Es ist aus finanziellen Gründen grundsätzlich zu begrüßen, integrationsunwillige Rechtsbrecher in ihre Herkunftsländer abzuschieben, anstatt Steuergelder für den Vollzug zu verbrauchen.

C.1. Sicherungszweck

§ 4a StVG neu differenziert nicht nach der deliktsbezogenen zwingenden Bindung an den Tatort Österreich. Mit der Abschiebung kleinkrimineller Einzeltäter entledigt man sich mit der Abschiebung tatsächlich auch des kriminellen Einflusses dieser Personen.

Anders sieht es aus, wenn die Täter auch vom Ausland aus operieren können. Dies ist leider schon allein deswegen in nahezu allen Bereichen möglich, weil Österreich Schauplatz international organisierter Kriminalität geworden ist. Drogendealer können ihre hier erworbenen Kenntnisse auch im

Ausland in ihre Organisation einbringen. Wer weiß, wie gewerbsmäßiger Diebstahl in Österreich funktioniert, kann nach dem entsprechenden durch Abschiebung beendeten Praktikum aufgrund eigener Erfahrungen Dritte besser anleiten. Wer die Strukturen bestimmter österreichischer Parallelgesellschaften kennt (und die führenden Köpfe - hoher Stellenwert persönlicher Begegnung), kann ebenso vom Ausland aus die Fäden ziehen für sogenannte „traditionsbedingte Gewalt“, das zwangsbewehrte Arrangieren von Ehen (etwa vom Herkunftsland der zu immigrierenden Braut aus), Terrorismus und dergleichen.

Cum grano salis übersieht der Entwurf die technischen Möglichkeiten der Gegenwart, als da wären Post, Telefonie und Internet.

Würde der Gesetzgeber ausschließen, dass zur Operation aus dem Ausland Fähige wie vorgesehen frühzeitig abgeschoben werden, würde sich der Kreis der in Frage kommenden Personen vermutlich erheblich reduzieren.

C.2. Goodbye, Mr. Brown. Hello, Mr. Brown.

„Auch wird der Verurteilte dazu angeleitet, seine richtige Identität bekannt zugeben [sic], weil ansonsten eine Vollstreckung des Aufenthaltsverbots nicht möglich sein wird (tatsächliches Hindernis).“
(Erläut S. 14)

Wie die Erläut zutr implizieren, ist es oft genug **zweifelhaft, wer der Verurteilte (!) überhaupt ist.** Es gibt Hinweise aus der Kriminalpolizei, dass bestimmte Personenkreise schon bei der Einreise als Name überzufällig häufig „Joe Brown“ angeben, wobei diese Angaben aufgrund fehlender Dokumente **nicht verifiziert** werden können. Tatsächlich existieren in zahlreichen Ländern **Dokumente** wie Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis udgl **nicht oder zumindest noch nicht so lange**, wie dies hierzulande der Fall ist.

Dies manifestiert sich etwa im Sozialversicherungswesen, wenn **„unmögliche“ Sozialversicherungsnummern** vergeben werden müssen, weil den Geburtstagen „1. Jänner“ verschiedener Jahre seltsamerweise mehr Personen zugewiesen werden

müssten, als dreistellige Sozialversicherungsnummern (die vierte Stelle ist eine Prüfziffer) zur Verfügung stehen.

In Fällen, in denen keine brauchbaren Urkunden zur Identitätsfeststellung vorhanden sind, müssten zur Identitätsfeststellung Quellen unbekannter Güte wie etwa Dorfälteste und sonstige soziale Netzwerke herangezogen werden. Auch wird, etwa aus Westafrika, von Kaufmöglichkeiten echter, aber falscher Urkunden berichtet.

Somit bleibt immer ein Restrisiko jenseits unbemerkter Einreise, dass der Abgeschobene bald wieder „als jemand anderer“ unbehelligt hereinspaziert, unter uns weilt, seine gerichtlich strafbaren Aktivitäten erneut entfaltet und bei einer erneuten Verurteilung als Ersttäter gilt! Insofern müsste man aus Sicherheitsüberlegungen froh sein, wenn man eines solchen Straftäters unter irgendeiner bestätigten, wenn auch falschen Identität habhaft wird, und seine Freiheitsstrafe bis zum letzten Tag vollziehen kann.

Als Herkunftsländer der Straftäter überrepräsentiert sind neben der Türkei und Westafrika auch Länder des ehemaligen Jugoslawiens. Bei letzteren könnte der EU-Beitritt schneller

erfolgen, als die Freiheitsstrafe vollständig vollzogen wäre. Wie die Grenzkontrollen dann aussehen, und wie die Grundfreiheiten dann interpretiert werden, lässt sich nicht zuverlässig prognostizieren. Somit ergibt sich hier eine weitere Falle für die an sich gute Idee.

D. Zu Art III Z 12, 20b (§§ 99 Abs 5, 152 StVG) -

Inflationäre Begutachtung

Die richterliche Diskretion ist zentraler Baustein des österreichischen Justizsystemes. Die Verteidigung dieses Bausteines hat Österreich vor krassen internationalen Fehlentwicklungen wie der in anderen Ländern wuchernden „Glaubhaftigkeitsdiagnostik“, der polygraphischen „Lügendetektion“, der Bindung von Gerichtsentscheidungen an Grenzwerte irgendwelcher psychologischer Tests, und anderen bei genauerem Hinsehen nicht funktionierenden und daher gefährlichen Psychologismen bewahrt und das Funktionieren der österreichischen Justiz entscheidend gestärkt.

Dieser erfolgreiche Weg wird nun teilweise in Frage gestellt:

„Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zweckmäßig erscheint, ist vor der Entscheidung über die Unterbrechung und ihren Widerruf eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen.“
(aus Art III Z 12)

„Vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung, eines wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Verurteilten, ist eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen.“
(aus Art III Z 20b)

Diese Äußerungen sind naturgemäß mit einer Begutachtung des Straftäters verbunden. Die „Verbesserung der Basis für die Prüfung der Entlassungsvoraussetzungen bei der bedingten Entlassung von Sexualstraftätern“ dürfte jedoch eher gering ausfallen, weil die psychometrischen Instrumente sowohl für Gewalt- als auch Sexualstraftäter für diese Aufgaben nicht hinreichen. Für das Erkennen offenkundiger Gefährlichkeit (wenn etwa ein Straftäter für den Entlassungsfall unverhohlen eine Wiederholungstat ankündigt) wäre der Regelvollzug heranzuziehen, eine feinere Differenzierung ist

mit wissenschaftlichen Methoden auf dem derzeitigen Forschungsstand kaum möglich:

D.1. Zur Brauchbarkeit anglo-amerikanischer Skalen im österreichischen Strafrecht

Zur Prognosestellung im Gewaltbereich werden regelmäßig Skalen („Checklisten“) wie HCR-20 (in verschiedenen Abwandlungen), PCL-R und ILRV herangezogen. Im teilweise überlappenden Bereich der Sexualstraftaten kommen weitere Skalen hinzu, für die im Wesentlichen dasselbe gilt: Fast alle gebräuchlichen Checklisten stammen aus dem anglo-amerikanischen Raum. Es gibt kaum ernstzunehmende Vergleichsforschung für den westeuropäischen Bereich, und überhaupt keine Vergleichsstudien für Österreich, die grundlegende wissenschaftliche Kriterien erfüllen. Schon alleine durch die massive selektive Immigration nach Österreich ergeben sich Besonderheiten. Personen, die aus Ex-Jugoslawien, der Türkei, der ehemaligen UdSSR oder Westafrika nach Österreich eingewandert sind und hier

straffällig geworden sind, werden sicher nicht von anglo-amerikanischen Referenzstichproben der „Checklisten“ erfasst. Vielmehr bleiben die Spezifika der Immigranten nach Westeuropa gänzlich unberücksichtigt.

Die oftmals fehlenden Sprachkenntnisse der Testpersonen stellen schon die psychiatrische Regelversorgung vor erhebliche Probleme, weil die „normalen“ psychologischen Tests für solche Personen nicht verwendet werden können (Tests kann man nicht so einfach übersetzen, man muss sich sogenannter Übersetzungs-Rückübersetzungsverfahren mit anschließender Erprobung an großen Stichproben bedienen; die kulturellen Eigenheiten gewisser Ethnien stimmen nur teilweise mit den Konzepten der Fragebögen überein - einfach weglassen oder durch Durchschnittswerte ersetzen kann man die „unpassenden“ Fragen aber nicht, weil sonst die Auswertung des Tests nicht verwertbare Artefakte produziert).

Was für die Regelversorgung gilt, muss umso mehr im eingriffsintensiven Bereich des Strafrechts gelten.

Man kann daher aus fachlicher Sicht festhalten, dass die anglo-amerikanischen Checklisten mit ihrer fremdländischen Vergleichsbasis in Österreich nicht verwendet werden dürfen.

Es gibt in der Fachliteratur auch keine sonstigen **Algorithmen**, etwa durch Einbezug von Verhaltensbeobachtung, des sozialen Empfangsraumes udgl, die eine zuverlässige Prognose möglich machen. Die immer wieder anzutreffende Behauptung, durch Kumulation an sich untauglicher Indikatoren käme man zu einer zuverlässigen Prognose, verkümmert im Stadium der petitio principii, weil in der internationalen Fachliteratur mit peer review keine erfolgreichen Evaluationen solcher fragwürdiger Methoden beschrieben sind, und solche daher nicht zum Stand der **Forschung** zählen.

Auch die „Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter“ hat bisher keine Publikationen, welche die offenen Rätsel lösen, in internationalen Fachzeitschriften mit peer review hervorgebracht. Vor der Verwendung alchemieähnlicher interner self-made Algorithmen, welche vor der internationalen Fachöffentlichkeit verborgen

werden, wäre abzuraten, und könnten diese vom Begutachteten nicht in der strafprozessual gebotenen Weise hinterfragt und allenfalls bekämpft werden.

D.2. Das Problem der „falsch Positiven“

Wenn man die Tauglichkeit einer „Checkliste“ beurteilen will, könnte man sich die Treffsicherheit ansehen. Aus grundrechtlicher Sicht, aus Sicht der Testperson ist es beispielsweise interessant, wie sicher es ist, dass eine Testperson als „ungefährlich“ eingestuft wird, wenn von ihr tatsächlich keine Gefahr mehr ausgeht.

Wenn eine ungefährliche Testperson durch das Testergebnis als gefährlich eingestuft wird, nennt man dies „falsch positive Einstufung“. Im Kontext des gegenständlichen Entwurfes bedeutet ein solches Ergebnis, dass die Testperson weiterhin vom schärfsten Schwert des westlichen Rechtsstaates, dem Freiheitsentzug, getroffen wird, weil trotz andersartiger Realität das psychometrische Instrument falsche Ergebnisse liefert.

Wie bereits oben ausgeführt, gibt es in unserem Kulturkreis kaum erstzunehmende Forschung in diesem Bereich. Eine Ausnahme bildet das „Münchner Prognoseprojekt“, das von Prof. Dr. Norbert NEDOPIL geleitet worden ist. Die Ergebnisse dieses Projektes bestätigen die Befürchtungen.

Besonders hinzuweisen ist aber auf den folgenden Punkt: 262 Probanden des obzitierten Projektes wurden mit der Checkliste PCL-R beurteilt, weil „sie (die PCL-R, Anm.) in unserer Studie die höchste prädiktive Validität in Bezug auf gewalttätige Rückfälle hatte“ (Nedopil, 2005).

(92 der 262 Untersuchten hatten einen PCL-Wert über 12, Anm.)

„Würde man Täter mit einem Wert von über 12 als rückfallgefährdet ansehen, würde man 71 Probanden, d.h. bei **77%** der Untersuchten eine falsch positive Gefährlichkeitsprognose abgeben.“ (Nedopil, 2005)

Bei der Untersuchung anderer Grenzwerte als 12 fand Nedopil Anteile an falsch Positiven von **60 bis 85 Prozent**. Diese Anteile liegen **deutlich über 50%**, das heißt, dass mit

diesem Instrument ein Ungefährlicher wahrscheinlich als gefährlich eingestuft wird.

Es gibt daher die zutreffende Meinung, dass solche „Checklisten“ für die Entscheidung im Einzelfall unbrauchbar sind (unterscheide: statistischer Gruppenvergleich vs. individuelle Diskriminanz). Nach einer anderen Meinung könne man die Mängel der Checklisten quasi ausgleichen, indem man individuelle Faktoren einbezieht und, darauf aufbauend, dem an sich unbrauchbaren Testwert mehr oder weniger glaubt.

Diese theologisch anmutende Vorgangsweise ist weder rational zu begründen, noch in ihrer Treffsicherheit erforscht.

Im Ergebnis ist der Stellenwert psychologischer Prognosen im gegenständlichen Entwurf unangemessen hoch und sowohl als Scheinpräzisierung wie dysfunktionale Naturalisierung der Justiz entschieden abzulehnen.

Vysloucil e.h.

Lit.:

Nedopil, N. (2005). Prognosen in der Forensischen Psychiatrie - Ein Handbuch für die Praxis. Lengerich: Pabst.